

Ein altes Urteil gegen Karl May.

Karl May hat erst dieser Tage in dem Prozeß gegen den Waldarbeiter Krügel die gegen ihn erhobenen Angriffe abgewehrt. Es hatte auch den Anschein, als ob die Beschuldigungen unwahr wären, da der Arbeiter Krügel seine Wissenschaft nur von seinem Bruder gehört haben will. Es wird darum ein altes Gerichtsurteil aus dem Jahre 1870, das gegen Karl May ergangen ist, von Interesse sein:

Urteil

des königlichen Bezirksgerichts Mittweida vom 13. April 1870.

In der öffentlichen Untersuchung wider Karl Friedrich May erkennt auf Grund der heute stattgefundenen öffentlich mündlichen Verhandlung des königlichen Bezirksgerichts zu Mittweida für Recht: daß Karl Friedrich May wegen einfachen Diebstahls, ausgezeichneten Diebstahls, Betrug und Betrug unter erschwerenden Umständen, Widersetzung gegen erlaubte Selbsthilfe und Fälschung beziehungsweise mit Rücksicht auf seine Rückfälligkeit nach Artikel 272, 276², 278³, Strafbestimmung 284, 285, 2b und 3 in Verbindung mit Artikel 276 und 277, 299 Absatz 1 unter 3 und Absatz 2, 3 Artikel 276³, 143 in Verbindung mit Artikel 142, 311, 76, 82 folgende ff. 300 Absatz 1 des revidierten Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe in der Dauer von 4 Jahren zu belegen, auch die aufgelaufenen Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist. Mittweida, am 13. April 1870. Das Königliche Bezirksgericht. (gez.) Wirthgen, Lincke, Leonhardt.

Entscheidungsgründe:

Der Angeklagte, Karl Friedrich May, geboren 25. Februar 1842 in Ernstthal, Sohn eines dortigen, noch am Leben befindlichen Webers, hat, wie von ihm selbst angegeben wurde, eine nicht gewöhnliche Erziehung genossen und ist auf den Seminarien zu Waldenburg und später zu Plauen zum Lehrer gebildet worden. Nach beendigtem Kursus, und nach beendigter Prüfung zum Schulamtskandidaten ist der Angeklagte gegen Ende des Jahres 1861 als Hilfslehrer in Glauchau und bald darauf als Lehrer an der Fabriksschule zu Alt-Chemnitz angestellt worden. Bereits im Jahre 1862 hat May der Verlust dieser Stellung damit verschuldet, daß er einen Diebstahl verübte und eine bei dem Gerichtsamte Chemnitz ihm zuerkannte sechswöchige Gefängnisstrafe vom 6. September bis 20. Oktober 1862 verbüßt hat.

Aus: Berliner-Volkszeitung, Abend-Ausgabe. 58. Jahrgang, Nr. 372, 11.08.1910, S. 3.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2018